

Satzung des Reit- und Fahrvereins e.V. Camberg 1962

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Reit- und Fahrverein e.V. Camberg 1962
2. Er hat seinen Sitz in Bad Camberg und ist beim Amtsgericht in Limburg in das Vereinsregister eingetragen. Postanschrift ist jeweils die Anschrift des Ersten Vorsitzenden.
3. Der Verein wurde am 2. März 1962 in Camberg gegründet. Das Gründungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied:
 - a. Im Pferdesportverband Hessen e.V.
 - b. Im Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau
 - c. Im Kreis-Reiterbund Lahn-Taunus
 - d. In der Deutschen Reiterlichen Vereinigung
 - e. Im Landessportbund Hessen

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreis-Reiterbund;
 - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 17).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive oder passive Mitglieder können alle natürlichen, juristischen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Mitgliedsantrag und dessen Annahme erworben. Der schriftliche Mitgliederantrag ist an den Vorstand des Vereines (Schriftführer) zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderung in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Nach positiver Aufnahmeentscheidung geht dem neuen Mitglied eine Bestätigung zu. Danach wird der anteilige Jahresbeitrag und ggf. die Aufnahmegebühr fällig. Die ersten drei Monate nach dem Wunschbeginn der Mitgliedschaft (Datum im Mitgliederantrag) werden grundsätzlich als beitragspflichtige Gastmitgliedschaft angesehen. Diese Regelung gilt nur für Antragsteller, die sich erstmals um eine Mit-

gliedschaft bewerben. In dieser Zeit besteht kein Stimmrecht. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist kein Widerruf, wandelt sich die Gastmitgliedschaft zur ordentlichen Mitgliedschaft um.

3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder und Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie können von allen Mitgliedern auf Antrag vorgeschlagen werden. Zur Ernennung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Beiträge sind in der Geschäfts- und Gebührenordnung des Reit- und Fahrvereins Camberg festgelegt.
5. Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reit- und Fahrvereins Camberg, des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung,
 - a. faires und sportliches Verhalten untereinander zu zeigen.
 - b. die Kreatur, das Pferd, zu achten, keine Mißhandlungen am Pferd oder anderen Tieren zu begehen.
 - c. den Verein nach außen ehrenhaft zu vertreten.
2. Zur Erhaltung der Sportanlagen, der Sportgeräte und sonstigen notwendigen Einrichtungen und für die Abhaltung reitsportlicher Veranstaltungen ist ein Arbeitsdienst zu leisten.
3. Den Anordnungen des Vorstandes, die durch die Vereinsführung und Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Reitsportanlagen notwendig sind, ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, jederzeit die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten und Vereinsinterna nicht in die Öffentlichkeit zu tragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Ein freiwilliger Austritt des Mitgliedes ist jederzeit möglich und muss schriftlich oder elektronisch dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht zurück erstattet bzw. bleibt trotzdem fällig.
3. Ein Mitglied oder Gastmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, insbesondere gegen §§ 4, 5 oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach ausführlicher persönlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes in einer Vorstandssitzung. Der Ausschluss gilt als beschlossen, wenn mindestens 50 % der anwesenden Vorstandsmitglieder dafür gestimmt haben. Bei Weigerung des betroffenen Mitgliedes an einer Anhörung teilzunehmen oder bei Beitragsrückstand (siehe dazu Geschäfts- und Gebührenordnung), kann der Vorstand auch ohne vorherige Anhörung über den Ausschluss entscheiden. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit* über die Berufung endgültig. Bis dahin gilt der Beschluss des Vorstandes.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitsstunden werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen, die zu den in § 2 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht zu erfüllen sind, können bis zu einem jährlichen Betrag von 100 Euro festgesetzt werden.
3. Beiträge sind innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres fällig. Die Zahlungsweise von Aufnahmegebern und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt.
4. Eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Aufnahmegebühr ist in Härtefällen möglich und kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit verfügt werden. Die Entscheidung ist zu protokollieren. Beiträge sind bei Ausscheiden aus dem Verein stets für das gesamte laufende Kalenderjahr zu entrichten.
5. Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vorstand spätestens in der letzten Vorstandssitzung des laufenden Kalenderjahres, Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, zu melden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Aktivenversammlung
4. Jugendversammlung
5. Schiedsgericht

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie sollte im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen, der Aktivenversammlungen und der Jugendversammlungen der letzten drei Jahre haben auf jeder Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zur Einsicht vorzuliegen. Die aktuellen Pachtverträge und der jeweilige Vorläufer sind ebenfalls in schriftlicher oder elektronischer Form zur Einsicht bereit zu halten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:
 - a. Rechenschaftsbericht des Vorstandes inklusive der Beschlüsse des letzten Jahres und ihre Ausführung
 - b. der Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes (bei anstehender Wahl siehe § 12.4)
 - e. Wahl des Schiedsgerichts (bei anstehender Wahl siehe § 16.1)
 - f. die Wahl zweier Kassenprüfer
 - g. den Veranstaltungskalender
 - h. Anträge (gemäß § 9.5)
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit* von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
6. Die Versammlung leitet der Erste Vorsitzende oder mit dessen Zustimmung ein Beauftragter. Für alle Wahlen wird ein Wahlleiter von der Versammlung mit einfacher Mehrheit* durch Handzeichen gewählt.
7. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit*, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Wahl des Ersten Vorsitzenden, des Zweiten Vorsitzenden, des Ersten Kassierers und des Ersten Schriftführers erfolgt grundsätzlich geheim. Die Auszählung der Stimmzettel wird von zwei Mitgliedern vorgenommen. Die übrigen zu besetzenden Positionen werden durch Handzeichen gewählt, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt, die mit einfacher Mehrheit* zu beschließen ist. Gewählt ist, wer mindestens 50 % der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stim-

me. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Sollten nicht genügend Kandidaten vorhanden sein, um alle Ämter zu besetzen, so ist es möglich, dass das offene Amt von den anderen gewählten Vorstandsmitgliedern nach Absprache übernommen wird (vergleiche auch § 12.4).

10. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann auch nicht von den gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden.
11. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Ersten Vorsitzenden und vom Ersten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und Zahl der Arbeitsstunden
 - f. Anschaffungen, die pro Jahr eine Größenordnung von 10 % des jeweils vorhandenen Vereinsvermögens (Summe von Barvermögen, Immobilien, Investitionsgüter, etc.) überschreiten. Sie sind in der Tagesordnung bekannt zu geben.
 - g. die Aufnahme von vom Vorstand vorgeschlagenen Darlehen
 - h. den Abschluss von Pachtverträgen, die dem Vereinszweck widersprechen
 - i. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - j. die Anträge nach § 3.3, § 3.4, § 3.5, § 4.3, § 6.3, § 7.2 und § 9.4 dieser Satzung
2. Zur Beschlussfassung ist erforderlich:
 - a. für allgemeine Beschlüsse die einfache Mehrheit*
 - b. für Darlehen, Pachtverträge, Beitrags-, Geschäftsordnung und Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit*
 - c. für die Auflösung des Vereins die Dreiviertelmehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen (§ 9.4 f) . Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Mitgliedsbeiträge und noch ausstehende Verbindlichkeiten zu prüfen, eine Bestandskontrolle des Bargelds und der Bankguthaben sowie einen Vergleich des vorhandenen Bargelds mit dem Kassenbuch vorzunehmen. Weiter sind Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
2. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Sie haben mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat. Der Bericht endet mit dem Antrag auf Entlastung, Teilentlastung oder Nichtentlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder.
3. Der Prüfungsbericht ist schriftlich zu erstellen und dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu Dokumentations- oder Beweiszwecken beizufügen.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit muss mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:

der Erste Vorsitzende	der Zweite Vorsitzende
der Erste Kassierer	der Zweite Kassierer
der Erste Schriftführer	der Zweite Schriftführer
der Platz- und Gerätewart	
der Jugend- und Familienbeauftragte	
der Umwelt- und Breitensportbeauftragte	
der Sportwart	
der Hallenwart	

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandspositionen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Erste Schriftführer und der Erste Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins ab vollendetem 18. Lebensjahr. Pächter und Mieter können nicht in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, in der Zwischenzeit ergänzt sich der Vorstand in sich selbst.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Es ist vom Ersten Vorsitzenden und vom Ersten Schriftführer zu unterzeichnen. Außerdem müssen die Protokolle der letzten drei Jahre bei den Mitgliederversammlungen jederzeit einzusehen sein.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind dazu verpflichtet, jederzeit die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand kümmert sich insbesondere um
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Geschäftsführung des Vereins
 - die Verwaltung des Vermögens und Eigentums
 - die Entscheidung über Maßnahmen zur Erholung und Pflege der Anlagen
 - die optimale Erfüllung des Vereinszwecks
2. Der Vorstand entscheidet über
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - b. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
 - c. den Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern (siehe § 6.3) und über Verwarnungen und Verweise
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Führung der laufenden Geschäfte
4. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Haushaltsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports nach folgender Wertigkeit zu erfolgen:
 - a. Unterhaltung von Vereinsanlagen und Geräten
 - b. Jugendförderung und Aus- und Weiterbildung der aktiven Reiter
 - c. Turniere und Vereinsveranstaltungen
 - d. Neuanschaffungen
 - e. Andere Investitionen
5. Ausgaben, die den unter § 10.1 f gegebenen Rahmen überschreiten, sind der Mitgliederversammlung begründet vorzutragen und zur Abstimmung zu bringen.
6. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Vorschläge zur Änderung der Geschäfts- und Gebührenordnung auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 14 Aktivenversammlung und ihre Aufgaben

1. Der Aktivenversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an, die den Jahresbeitrag für aktive Mitglieder bezahlen.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Sportwart schriftlich einzuberufen. Die Versammlung dient der Abstimmung aller Belange der aktiven Reiter (z. B. Lehrgänge, Reitstunden, Anlagenbenutzung etc.). Die Ergebnisse werden dem Vorstand durch den Sportwart zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.

§ 15 Jugendversammlung und ihre Aufgaben

1. Der Jugendversammlung gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich schriftlich vom Jugend- und Familienbeauftragten einzuberufen. Hierbei wird jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres ein Jugendsprecher mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Jugendsprecher darf während seiner Amtszeit das 18. Lebensjahr nicht überschreiten. Die Jugendversammlung kann sich eine Ordnung geben und Beschlüsse fassen, die vom Jugend- und Familienbeauftragten dem Vorstand zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden. Die Jugendordnung wird nach Genehmigung Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 16 Schiedsgericht und seine Aufgaben

1. Dem Schiedsgericht müssen drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied angehören. Es sollten langjährige (mindestens zehn Jahre Mitgliedschaft) und erfahrene, nicht dem Vorstand angehörende, Mitglieder sein. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereines zu schlichten, die im Vorstand nicht zu beseitigen sind.
3. Es tritt auf schriftlichen Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten oder zu entlasten. Hierbei haben die Betroffenen die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob sie im Einzelgespräch oder gemeinsam mit der anderen Partei dem Schiedsgericht gegenüber treten wollen.
4. Die Stellungnahme oder Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb vier Wochen nach Antragstellung dem Vorstand und den Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
5. Wird ein Anhörungstermin (Einzelgespräch oder beide Parteien zusammen) vereinbart und nimmt eine oder beide Parteien den Termin ohne zwingenden Grund (Krankheit oder nachweisbare Unabkömmlichkeit) nicht war, muß zu Gunsten der erschienenen Partei entschieden werden oder der Antrag als verwirkt abgelehnt werden.
6. Zur Beschlussfassung sind drei Mitglieder des Schiedsgerichts notwendig. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit (eine Stimme dafür, eine dagegen und eine Enthaltung) gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit* von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Pferdesportverband Hessen e.V. zu, der das Vermögen wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese von der Generalversammlung am 9. Januar 2015 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bad Camberg. Gerichtsstand ist Limburg/Lahn.

*** Mehrheiten:**

- Einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Summe der Ja-Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist als die Summe der Nein-Stimmen.
- Qualifizierte Mehrheit ist eine Stimmenmehrheit, die größer ist als die einfache Stimmenmehrheit (z.B. 1/3-, 2/3-, 3/4- oder 4/5-Stimmenmehrheit).
- Relative Stimmenmehrheit kann hinter der einfachen Mehrheit zurückbleiben und kommt nicht selten zur Anwendung bei Wahlen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (bei mehreren Kandidaten).
- Absolute Mehrheit bedeutet, dass für die Beschlussfassung mehr als die Hälfte der zur Abstimmung anwesenden Vereinsmitglieder notwendig ist. (Beispiel: Anwesend sind 50 Mitglieder -notwendig sind 26 Mitglieder mit der gleichen Abstimmung).